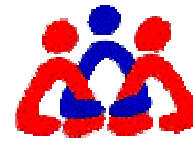


**Arbeitsgemeinschaft der
Hauptschwerbehindertenvertretung Polizei beim
Ministerium für Inneres und Kommunales NRW ,
der Schwerbehindertenvertretungen der
Landesoberbehörden LKA, LAFP, LZPD, der
Deutschen Hochschule der Polizei und der
regionalen Arbeitsgemeinschaften der Polizei in
den Regierungsbezirken (AGSV Polizei NRW)**



AGSV Polizei NRW, Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf

Der Beauftragte der Landesregierung
für die Belange der Menschen mit Behinderung
Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW
Fürstenwall 25
Herrn Norbert Killewald

40219 Düsseldorf

Ministerium für Inneres und
Kommunales NRW
Haroldstr. 5
40213 Düsseldorf
Tel.: 0211/8713288
Fax: 0211/871 -16-3288
Handy: 0176/13522030

erika.ullmann-biller@mik.nrw.de
www.agsv-polizei-nrw.de

Düsseldorf, 05.08.2014

Einleitung einer Ressortabstimmung zum Entwurf einer Kabinetttvorlage "Erstes allgemeines Gesetz zu Stärkung der Sozialen Inklusion in NRW"

Sehr geehrter Herr Killewald!

Die AGSV Polizei NRW begrüßt ausdrücklich die Bestrebungen, die ratifizierten Rechte der UN-Behindertenrechtskonvention im nationalen Recht des Landes NRW stärker zu verankern.

Die AGSV Polizei NRW vertritt ca. 5000 Menschen mit Behinderung in der Polizei NRW. Dem Grundsatz „Einbeziehung der Experten in eigener Sache“ wird in der Ressortabstimmung keine Rechnung getragen. Die zuständigen Hauptschwerbehindertenvertretungen werden in der bereits stattfindenden Ressortabstimmung nicht beteiligt.

Zwar sind wir nicht in der Verbändeanhörung berücksichtigt, möchten allerdings mit unserem Sachverstand dazu beitragen, die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in NRW voranzubringen.

Absicht ist, durch das "Erste allgemeine Gesetz zu Stärkung der Sozialen Inklusion in NRW" alle bereits bestehenden rechtlichen Gesetze und Verordnungen für Menschen mit Behinderung in NRW verbindlicher zu fassen. Die zurzeit wirre Gesetzes- und Verordnungslage mit Blick, dass vieles sehr unverbindlich formuliert ist und eine Interpretation des geneigten Leser zulässt, führt bislang zu einer unbefriedigenden Situation der betroffenen Menschen.

Ziel sollte es sein - ein verlässliche und vor allem verbindliche Gesetzeslage für Menschen mit Behinderung in NRW zu schaffen. Festzustellen ist allerdings, dass in der bereits dritten Version dieses Entwurfes (wahrscheinlich aus monetären Gründen) das zwingend erforderliche an verbindlichen Regelungen wieder gestrichen werden soll. Hier z. B. die Verpflichtung der öffentlichen Hand, ihre Gebäude zukünftig nach den gängigen Regeln barrierefrei zu erstellen.

Der jetzt vorliegende Entwurf zur Ressortabstimmung verschlimmbessert die Situation insgesamt, er bringt keine nachhaltige Verbesserung oder Entwirrung der bestehenden Gesetzes- und Verordnungslage.

Durch Streichungen von maßgeblichen Passagen und durch das Einfügen selbst für gesunde Menschen nicht verständlicher Texte, erhält dieses Gesetz jetzt schon wieder den Charakter eines Gesetzes für die „Tonne“. Die Interpretation bleibt dem geneigten Leser wieder einmal frei, da keine klare, kurze und verständliche Verbindlichkeit formuliert wurde.

Um Irritationen zu vermeiden, sollte durchgängig der Begriff „Menschen mit Behinderung“ Verwendung finden. Die Begrifflichkeit in Mehrzahl lässt geneigte Leser möglicherweise zur Überzeugung kommen, dass mehrere Behinderungen zusammentreffen müssen, um als Mensch mit Behinderung anerkannt zu werden.

Als Fazit stellen wir fest: die jetzt gültige Gesetzeslage ist somit noch deutlich besser, als das sich abzeichnende Vorhaben der Landesregierung, was alles noch schwammiger und undurchsichtiger macht.

Aussage des zuständigen Ministeriums zum Umsetzungsstand des nationalen Aktionsplans der Landesregierung:.....Kernziel aller Aktivitäten ist die schrittweise Realisierung inklusiver Gemeinwesen. Auf dem Weg dorthin ist Inklusion nicht als statischer Zustand zu begreifen, sondern als ein Prozess, der das Ziel verfolgt, allen Menschen gleichberechtigte und umfassende Teilhabemöglichkeiten zu eröffnen.

Das Bewusstsein für die Notwendigkeiten und die Möglichkeiten eines inklusiven gesamtgesellschaftlichen Konzepts kann in Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft nicht vorausgesetzt werden. Ganz im Gegenteil: Vielfach erschweren oder behindern "Barrieren in den Köpfen" die Umsetzung der UN-BRK. So „(bestehen) bei vielen Menschen nach wie vor unreflektierte Vorstellungen über Menschen mit Behinderung, die auf Vorurteilen, Stereotypen oder hergebrachten Praktiken beruhen.

Der für den vollen Genuss der Rechte von Menschen mit Behinderung notwendige strukturelle Wandel jedoch kann nur gelingen, wenn das Bewusstsein für die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung geschärft und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde gefördert wird".

[Information der Landesregierung zum Stand der Umsetzung des Aktionsplanes \(Stand Mai 2014\)](#)

Den inhaltlichen Schwerpunkten dieses Berichtes

- Inklusion in Arbeit und Qualifizierung,
- Zugänglichkeit und Barrierefreiheit als Grundvoraussetzungen für selbständige und selbstbestimmte Lebensführung von Menschen mit Behinderung,
- Stärkung der Partizipationsmöglichkeiten und Interessenvertretung von Menschen mit Behinderung;
- Förderung inklusiver Sportangebote (Rehasport).

wird der Entwurf des „Ersten allgemeinen Gesetzes zu Stärkung der Sozialen Inklusion in NRW“ nicht gerecht.

Die Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention hat vor kurzem die von den Bundesländern aufgestellten Aktionspläne und Maßnahmenpakete begrüßt, aber zugleich Nachbesserungen angemahnt. Die Veröffentlichung des "Evaluationsberichtes der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention am Beispiel des Hessischen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention" erklärt deren Leiter Dr. Valentin Aichele: "Entscheidend ist, dass die Strukturen und Maßnahmen zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention, wie sie in den Aktionsplänen festgehalten sind, wirklich die **Ziele der Konvention** verfolgen. Nach punktueller Prüfung aller Aktionspläne ist die Rückbindung an die Rechte der Menschen mit Behinderung nicht immer gegeben. Wenn im Namen der Konvention Maßnahmen entwickelt und Prozesse gestaltet werden, müssen diese sich auch substantiell auf die Konvention beziehen." Der Aktionsplan der Landesregierung formuliert ebenfalls viele Ziele, umgesetzt ist bislang allerdings davon nur wenig.

Der uns vorliegende Gesetzesentwurf verabschiedet sich sogar in einigen Bereichen von den Zielen der UN-Behindertenrechtskonvention.

"Wir setzen damit ein klares Zeichen: Uns sind alle Menschen wichtig; wir lassen nicht zu, dass nach „Behinderung“ und „Nichtbehinderung“ unterschieden, in „normal“ und „anders“ getrennt wird. Wir wollen allen Bürgerinnen und Bürgern dieselben Chancen und Möglichkeiten für gesellschaftliche Teilhabe geben. Sie alle sollen ein selbstbestimmtes Leben führen können. (Hannelore Kraft)" Eine Gesellschaft für Alle - NRW Inklusiv - Nationaler Aktionsplan

Die AGSV Polizei NRW möchte hier zu einigen maßgeblichen Änderungen, die in der Vergangenheit immer wieder zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Beschäftigung oder bei der Einstellung von Menschen mit Behinderung geführt haben, wichtige Anmerkungen machen.

Zu Artikel 3 des Ersten allgemeinen Gesetzes zu Stärkung der Sozialen Inklusion in NRW

Hier soll insbesondere die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in den Fokus genommen werden. Die besonderen Belange von Frauen mit Behinderung sollen i. V. mit der UN-Behindertenrechtskonvention rechtlich verankert werden. Geeignete Maßnahmen zur Förderung sollen getroffen werden. Aus dieser Sicht sollte das LGG NRW dahingehend erweitert werden, dass in Frauen-

förderplänen die Gruppe der Frauen mit Behinderung berücksichtigt wird, da ansonsten bei Maßnahmen der beruflichen Förderung Frauen mit Behinderung unberücksichtigt bleiben. Die Betrachtung der Gruppe der Frauen innerhalb von Frauenförderplänen ohne die Gruppe der Frauen mit Behinderung führt bei der beruflichen Berücksichtigung zu einer Ungleichbehandlung innerhalb der Gruppe.

Zu § 4 Abs. 2 BGG des neuen Entwurfs

Bei der Gewährleistung der Barrierefreiheit insbesondere bei baulichen Anlagen sollen Bildungs-, Sozial-, Kultur- und Sporteinrichtungen nicht mehr einbezogen werden - dies ist für den Inklusionsgedanken ein Rückschritt ins Mittelalter und verstößt unseres Erachtens gegen Artikel 3 der UN-Behindertenrechtskonvention. So formuliert die Landesregierung bereits in diesem Entwurf eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderung, sie schränkt sogar die Menschenrechte der Menschen mit Behinderung eklatant ein.

Zu § 7 Abs. 2 BBG des neuen Entwurfs

Die vorgeschlagene Regelung sollte im ersten Entwurf wie auch bereits im Aktionsplan angekündigt, demnach ohne Einschränkung gelten. Dies war ausdrücklich zu begrüßen und setzte die Rechte aus der UN-Behindertenrechtskonvention für eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen um.

Nunmehr liegt uns der dritte Entwurf vor - hier wurden bereits maßgebliche Formulierungen gestrichen. § 7 Abs. 2 war wie folgt formuliert: „Neu-, Um- und Erweiterungsbauten der Träger öffentlicher Belange sind in besonderem Maße entsprechend den allgemein gültigen Regeln der Technik barrierefrei zu gestalten“ - dieser wurde ersatzlos gestrichen. Eine nicht nachvollziehbare Entscheidung - es sei denn, sie ist aus monetären Gründen gefallen. Ebenso wird sie nicht den Richtlinien zum SGB IX des Landes NRW gerecht. Dies verstößt unseres Erachtens gegen Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention. Hier stiehlt sich die öffentliche Hand aus der Verpflichtung, in dem sie die Auslegung der Rechtslage wieder jedem einzelnen Leser überlässt. Eine klare Verbindlichkeit wurde hier, wie im Aktionsplan angekündigt, nicht formuliert.

Mit der Regelung in Absatz 2 sollte die besondere Verantwortung der Träger öffentlicher Belange für die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik in Bezug auf Barrierefreiheit und Zugänglichkeit von öffentlichen Gebäuden sowie anderen Anlagen nach § 4 Abs. 2 BGG verdeutlicht werden. Zu diesen Regelungen gehören beispielsweise Leitsysteme für sehbeeinträchtigte und blinde Menschen, Induktionsschleifen für hörbeeinträchtigte Menschen usw. Diese Anforderungen sind nicht Regelungsgegenstand bauordnungsrechtlicher Vorgaben, sind aber für den barrierefreien Zugang von Menschen mit Behinderungen zu öffentlichen Gebäuden und zu anderen Anlagen nach § 4 Abs. 2 von grundlegender Bedeutung. Hiermit soll außerdem einem Umsetzungsdefizit hinsichtlich der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik entgegen gewirkt werden. So lautete die Begründung des MAIS für die vorgesehene Regelung - dies scheint durch das Streichen keine Gültigkeit mehr zu haben. Somit verstärkt sich der Verdacht, dass monetäre Beweggründe dazu geführt haben.

Frei nach dem Motto: „Barrierefreies NRW nur nach Haushaltslage“.

Wir sind allerdings auch der Auffassung, dass aufgrund der einschlägigen Rechtsgrundlagen, die weit über die Landesbauordnung hinausreichen, es auch bislang kein Handlungsspielraum für die Entscheidungsträger gegeben hat - und gerade wegen der wirren Gesetzes- und Verordnungslage immer wieder zu eigenen Auslegungen der geltenden Rechtslage durch Entscheidungsträger gekommen ist. In dem Kontext muss vorrangig die versprochene Änderung der Bauordnung folgen, da ansonsten die hier angedachte Gesetzeslage wieder in vielen Bereichen ins Leere läuft.

Die in der Vergangenheit immer wieder in der öffentlichen Diskussion stehende Frage - wie ist die Bauordnung auszulegen, darf sich im „Inklusionsgedanken“ nicht mehr stellen - zudem sollte diese endlich dahingehend geändert werden, dass nicht mehr zwischen öffentlich und nicht öffentlich unterschieden wird. Insbesondere unter dem Aspekt, dass die öffentliche Hand auch Arbeitgeber ist und Menschen mit Behinderung beschäftigt bzw. vorrangig einstellen muss. Hier gilt der Grundsatz „Eigentum verpflichtet“ genauso für die öffentliche Hand wie für alle anderen.

In verschiedenen Antworten auf kleine Anfragen an den Landtag hat die Landesregierung bestätigt, dass die „Herstellung der Barrierefreiheit“ auch für den Neubau/Um- und Anbau z. B. im Bereich der Polizei Anwendung finden muss. Selbst durch die Landesregierung wurde wie aus den Antworten der Kleinen Anfragen hervorgeht, festgestellt, dass der Publikumsverkehr in fast allen Etagen der Polizei abgewickelt wird. Somit kann nicht mehr vom „Nichtöffentlichen Bereich“ ausgegangen werden. Und trotzdem muss jede einzelne Maßnahme in Bezug von Barrierefreiheit erkämpft werden. Es werden für Menschen mit Behinderung immer noch Sonderlösungen wie z. B. extra eingerichtete Funktionsräume geschaffen, weil die Bauordnung differenziert und z. B. die Polizei nur das Erdgeschoss als öffentlich zugänglich definiert. Eben eine individuelle Interpretation des geneigten Lesers. Diese individuelle Sichtweise darf nicht weiter zugelassen werden, hier bedarf es endlich einer klaren Aussage durch die Landesregierung in die eigenen Reihen - insbesondere an die nachgeordneten Ressorts.

Nach bereits ergangener Rechtsprechung - hier Zugang zu Arztpraxen - ist dies nicht zulässig.

Aus dem Urteil: Die Behandlung behinderter Menschen in einem separaten Funktionsraum ist eine Diskriminierung und läuft dem Ziel zuwider, Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen zu integrieren und ist insbesondere bei Kindern abzulehnen. Da auch der barrierefreie Zugang zur Justiz insbesondere der Zugang zur Polizei ein Menschenrecht aus der UN-Behindertenrechtskonvention ist, kann hier nichts anderes gelten. Die Einrichtung von Funktionsräumen und die Reduzierung der Menschen mit Behinderung auf das Erdgeschoss in öffentlich zugänglichen Dienststellen ist eine Diskriminierung dieser Menschen. Gleiches muss z. B. für den Bereich der Fachhochschulen oder andere Einrichtungen des Landes gelten, auch hier soll eine Reduzierung der Menschen mit Behinderung auf den kostengünstigen Bereich erfolgen.

Bei bereits beschäftigten, mobilitätseingeschränkten Menschen mit Behinderung soll mittlerweile geprüft werden, ob diese Menschen ausschließlich nur im Erdgeschoss ihrer Tätigkeit nachkommen können, selbst unter in Kauf nehmen, Menschen mit Behinderung aus der Gruppe der Kollegenschaft herauszunehmen. Nennen wir es

einmal „separieren“ von Menschen mit Behinderung - also Exklusion, anstatt Inklusion. Dies stellt wiederum ein Diskriminierungstatbestand dar. Da aber Verstöße gegen Menschenrechte im Gegensatz zu z. B. Verkehrsverstößen nicht geahndet werden, kann weiter ungeniert gegen verbriefte Menschenrechte verstoßen werden. Hier bedarf es aus hiesiger Sicht spürbarer Strafen bei Verstößen gegen die Menschenrechte von Menschen mit Behinderung.

Nachdem nun aber die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 2418 vom 25. Juni 2014 des Abgeordneten Klaus Vossemer, CDU, Drucksache 16/6209, vorliegt, kommen bei uns erhebliche Zweifel auf. Wird das Versprechen der Landesregierung, die Bauordnung dahingehend zu ändern, nicht mehr zwischen öffentlich und nicht öffentlich zu unterscheiden, tatsächlich eingehalten bzw. wurde es überhaupt jemals ernsthaft verfolgt?

Es wird sicherlich immer wieder eine kontroverse Diskussion hinsichtlich der angeführten höheren Kosten geführt. Dieser möchten wir entgegenwirken mit Fakten, die nicht aus Acht gelassen werden können.

In einer wissenschaftlichen Studie, die am Institut für Hochbautechnik in Zürich (Schweiz) durchgeführt und jüngst veröffentlicht wurde, kam man zu einem ganz anderen Ergebnis. Wenn ein Gebäude von Anfang an barrierefrei geplant und gebaut wird, kostet das durchschnittlich nur 1,8 Prozent der Bausumme. Das sind etwa so viel wie die Baureinigung und weit weniger als die üblichen Skonti oder Rabatte in dieser Branche.

Wie viel barrierefreies Bauen kostet, hängt stark von der Größe des Gebäudes ab, denn je höher die Bausumme ist, desto geringer schlägt die Barrierefreiheit zu Buche. So betragen die Mehrkosten für ein öffentlich zugängliches Gebäude bei einer Bausumme von 5 Millionen Franken höchstens ein halbes (!) Prozent der Baukosten.

Ab einer Bausumme von z. B. 15 Millionen Franken sinken die Mehrkosten sogar unter die 0,15 Prozentmarke. Teurer zwar, aber auch längst nicht so teuer wie allgemein angenommen ist es, bestehende Barrieren nachträglich abzubauen: Hier betragen die durchschnittlichen Mehrkosten 3,5 Prozent des Gebäudewerts. Nichts anderes dürfte auch in der Bundesrepublik Deutschland bei einer Euro-Währung gelten.

Im Vergleich zu den bis zu 25% anfallenden Beratungskosten, die jede Dienststelle des Landes bei jeder Baumaßnahme, an den BLB zusätzlich zu den anfallenden Baukosten entrichten muss, sind die Mehrkosten danach für „Barrierefreies Bauen“ bei öffentlichen Gebäuden tatsächlich als vernachlässigbar und zumutbar anzusehen. Insofern dürften die im Verhältnis gesehen geringen Mehraufwendungen für „Barrierefreies Bauen“ durchaus überschaubar sein.

Weiter hat diese Studie herausgefunden, dass barrierefreies Planen und Bauen für alle Menschen nützlich ist, denn 83 Prozent der Kosten fallen für Maßnahmen an, die nicht allein den Zugang für behinderte Menschen betreffen. So z.B. sorgen sie dafür, dass ein Gebäude wirtschaftlich und komfortabel - etwa durch Aufzüge oder breitere Türen - genutzt werden kann.

Die Studie kommt zu der Schlussfolgerung, dass bei Neubauten aufgrund der geringen Mehrkosten barrierefreies Bauen praktisch in jedem Fall wirtschaftlich zumutbar ist. Zu ähnlich positiven Schlussfolgerungen kommt eine Kosteneinschätzung der Bayerischen Staatsregierung im Zusammenhang mit dem Gleichstellungsgesetz für behinderte Menschen: Auch hier lautet das Ergebnis, dass bei der Berücksichtigung von Maßnahmen der Barrierefreiheit bei Neubauten meist nur geringe Mehrkosten anfallen.

Eine Entscheidung auf die Barrierefreiheit gerade bei Neubau/Um- und Anbaumaßnahmen nach Haushaltslage zu verzichten, würde dem ganzheitlichen politischen Willen und der geltenden Rechtslage entgegen sprechen. Nicht Fortschritt - sondern Rückschritt wäre angesagt. Sicher muss es für Bestandsbauten Übergangsfristen geben, langfristig muss aber zumindest ein gewisser Mindeststandard an Zugänglichkeit das Ziel sein. In vielen Bereichen wird am Beispiel der Polizei Unterstützung und Hilfe abverlangt. Gegenseitige Kenntnis, vertrauensvoller Umgang, sicheres Bewegen behinderter Menschen im öffentlichen Verkehrsraum, Schutz vor Kriminalität (nachgewiesener Weise sind Frauen mit Behinderung häufiger Opfer von Straftaten), Herstellung umfassender Barrierefreiheit und das Erreichen der Polizei auch für behinderte und lebensältere Menschen, diesen Themen kann sich Land nicht verschließen. Inklusion ist nicht nur für den Bereich der Schulen verpflichtend oder wenn es kostenneutral/-günstig machbar ist.

Wir sehen auch die Verpflichtung der öffentlichen Arbeitgeber, Arbeitsstätten barrierefrei zu gestalten, da ein wesentlicher Punkt der UN-Behindertenrechtskonvention der barrierefreie Zugang zum Arbeitsmarkt ist.

Die Ablehnung von Menschen mit Behinderung mit der Begründung der Arbeitsplatz ist nicht erreichbar, wie bereits in der Vergangenheit durchaus durch den öffentlichen Arbeitgeber geschehen, darf vom Landesgesetzgeber nicht weiter unterstützt werden. [Ohne Zugang zur Arbeit - keine Inklusion](#). Hier sollte gerade die öffentliche Hand Vorbildfunktion sein.

Auch sollte die RICHTLINIE 2014/24/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG beachtet werden - sie wird über kurz oder lang in der Anwendung verpflichtend werden.

Hier heißt es z. B. unter der Nummer 7) für sämtliche Beschaffungen, die zur Nutzung durch Personen — ob Allgemeinbevölkerung oder Personal des öffentlichen Auftraggebers — bestimmt sind, ist es außer in hinreichend begründeten Fällen erforderlich, dass die öffentlichen Auftraggeber technische Spezifikationen festlegen, um den Kriterien der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung und des „Design für Alle“ Rechnung zu tragen.

[Zur Novellierung der BITV NRW \(BITV 2.0 NRW\)](#)

Die AGSV Polizei NRW begrüßt es ausdrücklich, die BITV NRW dahingehend auch für den Bereich der beschäftigten Menschen mit Behinderung anzuwenden. Allerdings sollte hier folgendes nicht außer Acht gelassen werden. Eine uneingeschränkte Nutzungsmöglichkeit kann nicht hergestellt werden, somit müssen Ausnahmen zugelassen werden. Sachgerechte Fristen für Ausnahmen

müssen formuliert werden. Hierzu sollte zuerst eine Bestandserhebung aller IT-Verfahren in Bezug „Barrierefreiheit“ durch die Landesregierung erfolgen.

Bei Softwareanschaffungen innerhalb der Polizei findet das Thema Barrierefreiheit Berücksichtigung; die Hauptschwerbehindertenvertretung der Polizei ist in den Einführungsprozess neuer Software standardmäßig integriert. Das Thema ist also bei Polizei angekommen; im Bereich Internet und Intranet ist inzwischen, zumindest im Polizeibereich, ein gutes Maß an Barrierearmut erreicht worden. Daran arbeitet die Polizei auch stetig weiter. Trotzdem sind aber nicht alle Vorhaben, bei noch so großem Engagement und Willen umsetzbar. Es gibt immer noch eine Vielzahl von Anwendungen, die den geforderten Standards nicht entsprechen und die zum Teil auch nicht mehr auf diesen Standard gehoben werden können. Bei Bedarf werden dann in Zusammenarbeit mit den örtlichem Schwerbehindertenvertretungen und den technischen Diensten der Landschaftsverbände Einzelfalllösungen gefunden und umgesetzt.

Die beabsichtigte Regelung auch den internen Bereich mit einzubeziehen, begrüßen wir uneingeschränkt, allerdings muss zumindest eine Grundlage dafür geschaffen werden, dass intern eingesetzte Arbeitssoftware unter Einbeziehung der örtlich zuständigen Schwerbehindertenvertretung im Einzelfall vom Regelungsbereich der Verordnung aus nachvollziehbaren Gründen ausgenommen werden kann. Es muss in erster Linie darum gehen, eine zielgruppenorientierte Barrierefreiheit herzustellen, nicht die generelle und allumfassende Barrierefreiheit bzw. -armut, die nicht erreicht werden kann. So ist gerade im Polizeibereich die weitgehende körperliche Unversehrtheit eine wesentliche Eingangsvoraussetzung. Auf der überwiegenden Zahl von Dienstposten können Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte mit Behinderung durchaus eingesetzt werden (ist bereits Realität), aber Menschen mit einer zumindest sehbehindernden Einschränkung können auf vielen Dienstposten eben nicht eingesetzt werden. Bei Arbeitsplätzen z. B. die die Aufgabe der Einsatzsteuerung haben, selbst wenn man wollte, können z. B. Menschen mit Sehbehinderung nicht verwendet werden. Insofern muss in solchen Fällen eine Ausnahme möglich sein.

Für die barrierefreie IT im inneren Bereich (also die Anwendungen für die Beschäftigten) wäre alternativ eine Zielvereinbarung des Landes als sinnvoll zu erachten. Zeitgleich sollte eine ressortübergreifende Erhebung zum aktuellen Umsetzungsstand in Sachen Barrierefreiheit Bestandteil sein, eine solche erscheint sowohl für eine Gesamtbetrachtung des Ist-Standes als auch zur realistischen Kosteneinschätzung wichtig. Es sollten aus unserer Sicht nur Regelungen getroffen werden, die bei natürlicher Betrachtungsweise auch tatsächlich realisierbar sind.

Sofern weiterer Beratungsbedarf besteht, stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.



- Erika Ullmann-Biller -
Vorsitzende der AGSV Polizei NRW
www.agsv-polizei-nrw.de